

WIR VERSICHERN IHR SEMINAR* VOM DEUTSCHEN ALPENVEREIN!

*) Unter Seminar vom deutschen Alpenverein verstehen wir auch Touren, Kurse und Veranstaltungen.

Gilt ausschließlich für Seminare, die über die **SEKTIONEN MÜNCHEN/OBERLAND** des DAV e.V. gebucht worden sind. Obligatorische Versicherung ab einem Seminarpreis von 50,- EUR.

VERSICHERUNGSUMFANG

SEMINARRÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG

Wenn Sie aus einem versicherten Grund von einer Seminarbuchung zurücktreten oder ein Seminar verspätet antreten, ersetzen wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten bzw. die Hinreise-Mehrkosten.

WANN BEGINNT UND WANN ENDET DER VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE RÜCKTRITTSVERSICHERUNG?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Seminarbuchung. Er beginnt frühestens jedoch mit Zahlung der Prämie. Er endet mit dem Beginn des Seminars oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

BIS ZU WELCHER HÖHE SIND SIE IN DER RÜCKTRITTSVERSICHERUNG ABGESICHERT?

Bis zur Höhe des Seminarpreises abzüglich des Selbstbehaltes.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

Kein Versicherungsschutz besteht für Vorerkrankungen, die in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung behandelt wurden. Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Zustand der Gesundheit festzustellen, ohne konkreten Anlass und die nicht der Behandlung einer Erkrankung dienen.

SEMINARABBRUCHVERSICHERUNG

Leistet für zusätzliche Rückreisekosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise und bei Seminarabbruch den anteiligen Seminarpreis.

WANN BEGINNT UND WANN ENDET DER VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE ABRUCHVERSICHERUNG?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt des Seminars. Er endet mit Beendigung des Seminars. Können Sie das Seminar nicht wie geplant beenden und müssen es aus versicherten Gründen verlängern, verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.

BIS ZU WELCHER HÖHE SIND SIE IN DER ABRUCHVERSICHERUNG ABGESICHERT?

Brechen Sie das versicherte Seminar auf Grund eines versicherten Ereignisses in der ersten Hälfte des Seminars, maximal bis zum achten Seminartag ab, erstatten wir Ihnen den versicherten Seminarpreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte des Seminars erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Seminarleistungen. Dies spätestens ab dem neunten Seminartag. Hiervon wird der Selbstbehalt abgezogen.

FÜR WAS BRAUCHEN SIE DIE VERSICHERUNG?

Sie erhalten eine Entschädigung, falls Sie aus versichertem Grund nicht am gebuchten Seminar teilnehmen können, verspätet hinzukommen, abbrechen oder Ihren Aufenthalt verlängern müssen.

FÜR WELCHE DAUER SCHLIESSEN SIE DEN VERTRAG AB?

Sie schließen eine befristete Versicherung für ein Seminar ab.

SELBSTBEHALT

20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 20,- EUR je versicherte Person.

VERSICHERUNGSGRUNDLAGE

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Seminarversicherung des Deutschen Alpenvereins (AVB Seminar DAV).

VERSICHERTE GRÜNDE SIND Z.B.:

- ✓ Unfall
- ✓ unerwartete schwere Krankheit
- ✓ Tod
- ✓ Verlust des Arbeitsplatzes
- ✓ Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
- ✓ Jobwechsel
- ✓ Schwangerschaft
- ✓ Impfunverträglichkeit

Versicherungsnachweis

Gruppenvertrag-Nr. **36244982**

Liebes DAV-Mitglied,
mit Ihrer Seminarbuchung haben Sie eine Seminarrücktritts- und abbruchversicherung beantragt.

Wir bestätigen Ihnen mit diesem Nachweis den gewählten Versicherungsschutz, welcher mit Zahlung der Prämie in Kraft tritt. Eine Leistungsbeschreibung für Ihren gebuchten Versicherungsschutz finden Sie auf der Rückseite. Die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen werden Ihnen mit diesem Versicherungsnachweis ausgehändigt. Sie finden diese auch unter www.wuerzburger.com/dav-seminar

Wir wünschen Ihnen ein schönes Seminar!

WÜRZBURGER VERSICHERUNGS-AG

Dr. Klaus Dimmer

Dirk Guß

Würzburger Versicherungs-AG
Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg
Telefon +49 (0) 931-27 95 - 0
Telefax +49 (0) 931-27 95 - 290
www.wuerzburger.com

Sitz der Gesellschaft: Würzburg
Amtsgericht Würzburg HRB 3500
Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Ronald Frohne
Vorstand: Dr. Klaus Dimmer (Vors.), Dirk Guß
USt-ID-Nr.: DE813841940
VersSt-Nr.: 9116 8020 1252

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Grundlage: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Seminarversicherung des Deutschen Alpenvereins (AVB Seminar DAV)

WELCHE SEMINARE SIND VERSICHERT?

Versicherungsschutz besteht für das versicherte Seminar bis zu einer maximalen Dauer von 42 Seminartagen und ab einem Seminarpreis von 50,- EUR.

Bei einem mehrwöchigen Seminar: Die Seminartage müssen nicht zusammenhängend sein. Zusätzlich verweisen wir hier auf die Bedingungen AVB Seminar DAV, Teil C, Ziffer 4.3.5 für Seminare, die aus mehreren Seminarteilen bestehen.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

WER IST VERSICHERT?

Sie als Teilnehmer des Seminars des DAV, sowie die Risikopersonen. Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- a) Personen untereinander, die gemeinsam ein Seminar gebucht haben.
- b) die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu zählen:
 - ✓ Ehepartner oder Lebensgefährten einer eheähnlichen Gemeinschaft;
 - ✓ Kinder, Adoptivkinder;
 - ✓ Stiefkinder, Pflegekinder;
 - ✓ Eltern, Adoptiveltern;
 - ✓ Stiefeltern, Pflegeeltern;
 - ✓ Großeltern, Schwiegereltern;
 - ✓ Geschwister;
 - ✓ Enkel;
 - ✓ Schwiegerkinder, Schwäger;
- c) diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige entsprechend der vorstehenden Aufzählung einer versicherten Person betreuen.
- d) Tante, Onkel, Nefte, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist.

Haben mehr als 4 Personen ein Seminar gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person gem. b) und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

VERSICHERTE GRÜNDE

- Tod
- Schwerer Unfall
- Unerwartete Impfunverträglichkeit
- Schwangerschaft
- Gebrochene Prothesen, gelockerte implantierte Gelenke
- Verlust des Arbeitsplatzes
- Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses
- Wechsel des Arbeitsplatzes
- Kurzarbeit
- Nichtbestehen und Wiederholen einer Prüfung
- Nichtversetzung eines Schülers
- Einreichung der Scheidungsklage
- Unterwartete gerichtliche Ladung
- Erkrankung eines zum Seminar angemeldeten und mitreisenden Hundes
- Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Wasserrohrbruch, Elementarschaden, vorsätzliche Straftat eines Dritten

SEMINARRÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb das Seminar nicht an.
- Sie treten deshalb das Seminar nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb das Seminar um.

ERSTATTUNG DER KOSTEN BIS ZUM VERSICHERTEN SEMINARPREIS

- Stornokosten
- Vermittlungsentgelt bis 100,- EUR
- Mehrkosten der Hinreise
- Kosten für nicht genutzte Seminarleistungen bei Verspätung
- Umbuchungen aus versichertem Grund
- Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer
- Erstattung der Kosten für Unterbringung einer Risikoperson (anstatt Stornokosten)
- Verkehrsmittelverspätung

SEMINARABBRUCHVERSICHERUNG

Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie setzen Ihr Seminar nicht planmäßig fort.
- Sie beenden Ihr Seminar nicht planmäßig.

ERSTATTUNG DER KOSTEN BEI VORZEITIGEM ABRUCH

- Zusätzliche Rückreisekosten und die damit verbundenen Mehrkosten
- Nicht in Anspruch genommene Seminarleistungen: Wir erstatten innerhalb der

ersten Hälfte der Seminarzeit (max. 8 Tage) den vollen Seminarpreis. Ab der zweiten Hälfte, spätestens dem 9. Tag leisten wir Entschädigung für gebuchte und versicherte, und nicht mehr in Anspruch genommene Seminarleistung.

- Nachreisekosten bei Seminarunterbrechung.

ERSTATTUNG DER KOSTEN BEI VERKEHRSMITTELVERSÄTUNG

- Wenn die Verspätung mehr als zwei Stunden ist
- Erstattung der Mehrkosten der Rückreise bis 1.500,- EUR
- Verpflegung und Unterkunft bis 150,- EUR

ERSTATTUNG DER KOSTEN BEI VERLÄNGERUNG

- Aufgrund von Naturkatastrophen und Elementarereignissen am Seminarort (Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürme) bis max. 3.000,- EUR
- Bei Tod, unerwartet schwere Erkrankung oder schwerem Unfall einer versicherten Person am Seminarort bis max. 3.000,- EUR
- Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt, weil die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht transportfähig ist, bis max. 2.500,- EUR (längstens jedoch für 10 Tage)

SELBSTBEHALT

20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 20,- EUR je versicherte Person.

EINWILLIGUNG NACH DEM BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

Sie sind damit einverstanden, dass der DAV e.V. die zur Durchführung Ihrer Versicherungsangelegenheiten notwendigen allgemeinen Vertragsdaten an die Würzburger Versicherungs-AG, als Versicherer, weiterleitet.

SCHADENMELDUNGEN

Im Schadenfall senden Sie bitte die vorgenannten Unterlagen an die

Würzburger Versicherungs-AG, Postfach 68 29, 97018 Würzburg
Tel. +49 (0) 931-2795-250, Fax +49 (0) 931-2795-293

E-Mail: leistung@wuerzburger.com

Bei unvollständig eingereichten Unterlagen kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen.

Hinweis: Diese Leistungsbeschreibung kann den Versicherungsumfang nur exemplarisch wiedergeben. Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Versicherungsbedingungen für die Seminarversicherung des Deutschen Alpenvereins (AVB Seminar DAV). Diese Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt sowie die Kundeninformationen nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) finden Sie unter www.wuerzburger.com/dav-seminar. Sie erhalten diese selbstverständlich auch auf Anfrage bei der Würzburger Versicherungs-AG.

WIDERRUFSBELEHRUNG NACH § 8 ABS. 2 NR. 2 VVG

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsnachweis, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

Würzburger Versicherungs-AG, Bahnhofstr. 11, 97070 Würzburg.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:

+49 (0) 355-38363-333.

Einen Widerruf per E-Mail richten Sie bitte an folgende Adresse:

widerruf@wuerzburger.com

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und der von Ihnen eventuell bereits gezahlte Beitrag wird unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs erstattet.

BESONDERE HINWEISE

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

FOLGEN NICHT RECHTZEITIGER ZAHLUNG DER EINMALIGEN ODER ERSTEN PRÄMIE NACH § 37 ABS. 2 VVG

Haben Sie die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Unternehmen: Würzburger Versicherungs-AG, Deutschland

Produkt: Seminarversicherung Deutscher Alpenverein e.V.

Dieses Blatt dient nur zu Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Vollständig dargestellt ist der Versicherungsschutz in Ihren Versicherungsunterlagen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz vor und während Ihres Seminars vom Deutschen Alpenverein e.V. Darunter verstehen wir auch Touren, Kurse und Veranstaltungen. Seminare sind Lern- und Lehrveranstaltungen, die dazu dienen, Wissen in kleinen bis mittelgroßen Gruppen interaktiv zu erwerben oder zu vertiefen. Sie werden von einem Seminarleiter oder Trainer durchgeführt.



Was ist versichert?

Nachfolgend finden Sie Informationen zu den von uns zu diesem Produkt angebotenen Leistungsarten. Welche Sie mit uns vereinbart haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Seminarrücktrittsversicherung

- ✓ Nachweislich geschuldete Stornokosten
- ✓ Umbuchungskosten
- ✓ Mehrkosten und Kosten für nicht in Anspruch genommene Seminarleistungen bei Verspätung

Seminarabbruchversicherung

- ✓ Zusätzliche Rückreise- und sonstige Mehrkosten
- ✓ Entschädigung für gebuchte und versicherte Seminarleistungen, die aufgrund der Unterbrechung des Seminars nicht genutzt werden konnten



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- ✗ Erneutes Auftreten einer Erkrankung, wenn Sie wegen dieser innerhalb von zwei Wochen vor Versicherungsbeginn bzw. Buchung des Seminars behandelt wurden
- ✗ Unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, wenn Sie wegen dieser innerhalb von sechs Monaten vor Versicherungsbeginn bzw. Buchung des Seminars behandelt wurden
- ✗ Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Seminar nicht angetreten oder abgebrochen wird, obwohl kein versicherter Grund vorlag



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einschränkungen bestehen zum Beispiel:

- ! Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls können wir die Leistung kürzen.
- ! Den vereinbarten Selbstbehalt müssen Sie im Leistungsfall selbst tragen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit für namentlich genannte versicherte Personen, die ein Seminar beim Deutschen Alpenverein e.V. gebucht haben.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen rechtzeitig und vollständig bezahlt sein.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten (Schadenminderungspflicht).



Wann und wie zahle ich?

Der Beitrag wird vom Versicherungsnehmer Deutscher Alpenverein e.V. des Gruppenvertrages für das gebuchte Seminar gezahlt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz endet in der Seminarrücktrittsversicherung mit dem planmäßigen Antritt des Seminars und in der Seminarabbruchversicherung mit der planmäßigen Beendigung des Seminars.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz endet zum Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. Eine Kündigung ist somit nicht erforderlich.

Es wurde ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Würzburger Versicherungs-AG und dem Deutschen Alpenverein e.V. als Versicherungsnehmer abgeschlossen. Als Teilnehmer des Seminars des Deutschen Alpenvereins sind Sie automatisch versichert und damit die versicherte Person. Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Allgemeine Regelungen

1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2
1.1 Wer ist versichert?	2
1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2
1.3 Welche Seminare sind versichert?	2
2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?	3
2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	3
2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	3
2.3 Welches Gericht ist zuständig?	3
2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	3
3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	3
3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen Beitrags beachten?	3
3.2 Was gilt für die Höhe des Beitrags?	3
4. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?	4
4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?	4
4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?	4
5. Was gilt im Schadenfall?	4
5.1 Entschädigung	4
5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	4
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	4
5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	4
5.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?	4

Teil B - Regelungen zur Seminarrücktrittsversicherung

1. Was ist versichert?	5
2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	5
3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?	5
3.1 In welchen Fällen leisten wir?	5
4. Welche Kosten erstatten wir?	6
4.1 Stornokosten bei Seminarrücktritt	6
4.2 Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Seminarleistungen bei Verspätung	6
4.3 Erstattungen bei Umbuchungen	7
4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer	7
4.5 Erstattung der Kosten für Unterbringung	7
5. Was gilt beim Selbstbehalt?	7
6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	7
6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	7
6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	7

Teil C - Regelungen zur Seminarabbruchversicherung

1. Was ist versichert?	8
2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	8
3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	8
4. Welche Leistungen erbringen wir?	8
4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?	8
4.2 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?	8
4.3 Was gilt für nicht genutzte Seminarleistungen?	9
4.4 Was gilt für Unterbrechungen des Seminars und mögliche Nachreise?	9
5. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?	9
6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	9

Teil D - Erläuterungen

Teil E - Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

Teil A - Allgemeine Regelungen

1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1 Wer ist versichert?

1.1.1 Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen oder Risikopersonen.

1.1.2 Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Versicherte Personen sind die Teilnehmer, die ein Seminar bei der DAV e.V. gebucht haben.

1.1.3 Als Risikopersonen bezeichnen wir:

a) Personen untereinander, die gemeinsam ein Seminar gebucht haben.

b) die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu zählen:

- Ehepartner oder Lebensgefährten einer eheähnlichen Gemeinschaft;
- Kinder, Adoptivkinder;
- Stiefkinder, Pflegekinder;
- Eltern, Adoptiveltern;
- Stiefeltern, Pflegeeltern;
- Großeltern, Schwiegereltern;
- Geschwister;
- Enkel;
- Schwiegerkinder, Schwäger;

c) diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige entsprechend der vorstehenden Aufzählung einer versicherten Person betreuen.

d) Tante, Onkel, Nefte, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist.

Haben mehr als 4 Personen gemeinsam ein Seminar gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person gem. Ziffer 1.1.3 b) und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1.2.1 Für die Seminarrücktrittsversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz für das gebuchte Seminar beginnt mit der Seminarbuchung. Er beginnt frühestens mit der Zahlung der Prämie.

Er endet mit dem Beginn des Seminars oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Besteht das Seminar aus mehreren Seminarteilen, endet die Rücktrittsversicherung mit dem erstmaligen Antritt des ersten Termins oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Das Seminar gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel betreten oder den Seminarort erstmals erreichen.

1.2.2 Für die Seminarabbruchversicherung gilt:

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Seminars. Das Seminar gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel betreten oder den Seminarort erreichen.

Er endet mit Beendigung des Seminars, spätestens aber mit dem vereinbarten Ablauf des Seminars. Sofern das Rückreise-Verkehrsmittel mitversichert ist, endet der Versicherungsschutz, sobald Sie dieses Verkehrsmittel verlassen. Können Sie Ihr Seminar nicht wie geplant beenden und müssen sie verlängern, weil ein in Teil B Ziffer 3.1 genanntes Ereignis eingetreten ist? In diesem Fall verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.

1.2.3 Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Dies gilt sowohl für die Seminarrücktritts- als auch für die Seminarabbruchversicherung.

1.3 Welche Seminare sind versichert?

1.3.1 Versicherungsschutz besteht für das gebuchte und versicherte Seminar bis zu einer maximalen Dauer von 42 Seminartagen. Ein mehrwöchiges Seminar: Die Seminartage müssen nicht zusammenhängend sein. Zusätzlich verweisen wir hier auf Teil C, Punkt 4.3.5 für Seminare, die aus mehreren Seminarteilen bestehen.

1.3.2 Ein Seminar nach diesen Bedingungen ist eine Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?

2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

- 2.1.1 Den Versicherungsvertrag schließen Sie mit Buchung des Seminars ab. Sie haben ab Buchung des Seminars Versicherungsschutz.
- 2.1.2 Der Vertrag endet mit dem vereinbarten Ablauf des Seminars.

2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- Der Versicherungsbestätigung
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- den Besonderen Bedingungen.
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Dies gilt vor allem für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die Inhalt des Vertrages sind. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter: <https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>. Sie können diese auch bei uns anfordern.

2.3 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- Sie Ihren Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie schriftlich formulieren. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

Alle rechtsverbindlichen Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages zwischen Versicherer, Versicherungsnehmer und versicherten Personen müssen schriftlich erfolgen.

3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen Beitrags beachten?

Die Fälligkeit des einmaligen Beitrags richtet sich nach der Fälligkeit der Zahlung des Seminarpreises. Der Beitrag gilt mit Zugang bei dem DAV e.V. als gezahlt.

Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, werden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz angewandt. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten und sind dann von der Pflicht zur Leistung befreit.

3.2 Was gilt für die Höhe des Beitrags?

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Seminarpreis bzw. der Versicherungssumme und dem versicherten Personenkreis. Bitte beachten Sie hierzu auch die Bestimmungen in Teil B Ziffer 2 und Teil C Ziffer 2.

4. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht

4.1.1 bei Gefahren des Krieges und kriegsähnlichen Zuständen.

Schäden durch Streik, vorhersehbare Kriegsereignisse oder aktive Teilnahme an inneren Unruhen, Terroranschläge, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Kriegsereignisse sind dann vorhersehbar, wenn eine Warnung des Auswärtigen Amtes vor Seminarantritt ausgesprochen wurde;

4.1.2 bei Vorsatz.

Wird ein Schaden vorsätzlich herbeigeführt, zahlen wir nicht.

4.1.3 wenn für die versicherte Person/Risikoperson der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

Hat uns die versicherte Person / Risikoperson vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?

Wird ein Schaden durch die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen. Und zwar in einem entsprechenden Verhältnis.

5. Was gilt im Schadenfall?

5.1 Entschädigung

5.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?

Wir zahlen, wenn:

- unsere Pflicht zu leisten dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.
- uns die Originalrechnungen und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.

5.1.2 Wir leisten an Sie.

Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Versicherungsleistungen berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.

5.1.3 In Abweichung zu § 44 Abs. 2 VVG haben die versicherten Personen das Recht, Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen.

Für die Durchsetzung von Leistungsansprüchen, aber auch bei den Obliegenheiten im Schadenfall, haben die versicherten Personen die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie für den Versicherungsnehmer gelten.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie

- korrekte Angaben machen.
- uns angeforderte Belege vorlegen.
- sonstige, in diesen Bedingungen formulierte, Pflichten erfüllen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in den besonderen Teilen.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Bei Pflichtverletzungen greift die Regelung des § 28 Absatz 2 bis 4 Versicherungsvertragsgesetz. Wenn Sie vertragliche Pflichten (Obliegenheiten) verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei.

5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?

Für Ansprüche versicherungsrechtlicher Art findet § 86 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.

Falls Sie von schadensersatzpflichtigen Dritten Ersatz der Ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, dürfen wir den Ersatz auf unsere Leistungen anrechnen.

5.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

In Abweichung zu § 35 VVG ist eine Aufrechnung durch die Würzburger gegenüber einer versicherten Person gegen eine Forderung, die aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherungsnehmer besteht, ausgeschlossen.

Teil B - Regelungen zur Seminarrücktrittsversicherung

1. Was ist versichert?

Können Sie das versicherte Seminar aus den unter Ziffer 3.1 genannten Gründen nicht antreten (Seminar-rücktritt)? Dann leisten wir Entschädigung.

2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Die versicherte Summe soll dem vollen ausgeschriebenen Seminarpreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Entgelte für die Vermittlung gehören dazu, wenn sie im Seminarpreis enthalten sind. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe abzüglich Selbstbehalt.

3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb das Seminar nicht an.
- Sie treten deshalb das Seminar nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb das Seminar um.

3.1 In welchen Fällen leisten wir?

Ein versichertes Ereignis liegt vor bei:

3.1.1 Tod.

3.1.2 Schwerem Unfall.

3.1.3 Unerwartet schwerer Erkrankung.

Beachten Sie zu den unerwartet schweren Erkrankungen bitte unsere Erläuterungen im Teil D.

3.1.4 Unerwarteter Impfunverträglichkeit.

3.1.5 Schwangerschaft.

Komplikationen einer bestehenden Schwangerschaft oder Feststellung einer Schwangerschaft nach Ver-sicherungsbeginn.

3.1.6 Gebrochenen Prothesen, gelockerten Gelenken.

3.1.7 Verlust des Arbeitsplatzes

Sofern eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt.

3.1.8 Aufnahme eines Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses.

Sie müssen arbeitslos gemeldet sein, wenn Sie das Seminar buchen. Das Arbeitsamt muss dem Seminar zugestimmt haben.

3.1.9 Wechsel des Arbeitsplatzes.

Sofern folgendes zutrifft:

- Die Buchung des Seminars ist vor Kenntnis über den Wechsel erfolgt;
- Das Seminar liegt in der Probezeit;
- Das Seminar fällt in die ersten sechs Monate der neuen Tätigkeit/Beschäftigung.

3.1.10 Kurzarbeit, wenn diese durch die Konjunktur bedingt ist.

Sofern:

- Diese mindestens drei Monate in Folge andauert;
- In dieser Zeit der regelmäßige monatliche Bruttoverdienst um mindestens 35 % reduziert ist;
- Die Anmeldung der Kurzarbeit durch den Arbeitgeber nach der Buchung aber vor Antritt des Seminars erfolgt ist.

3.1.11 Nichtbestehen und Wiederholen einer Prüfung an einer

- Schule/Berufsschule.
- Universität/Fachhochschule/Berufsakademie/Dualen Hochschule/College.

Dies gilt, wenn Sie durch die Wiederholung

- die Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums vermeiden.
- den Schul- oder Studienabschluss erreichen.

Und der Termin für die Wiederholung der Prüfung

- in die versicherte Seminarzeit fällt oder
- bis zu 14 Tage nach Beendigung des Seminars stattfindet.

Sie müssen das Seminar vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht haben.

3.1.12 Nichtversetzung eines Schülers.

Dies gilt nur für Schul- oder Klassenreisen. Versichert ist ebenfalls, wenn der Schüler vor Beginn des Seminars aus dem Klassenverband ausscheidet.

3.1.13 Einreichung der Scheidungsklage.

Dies gilt nur bei einer gemeinsamen Teilnahme des betroffenen Ehepaars an einem Seminar. Außerdem nur bei Einreichung beim zuständigen Gericht unmittelbar vor dem Seminar.

Bei einvernehmlicher Trennung mit entsprechender Antragsstellung.

3.1.14 Einer unerwarteten gerichtlichen Ladung.

Dies gilt, wenn das zuständige Gericht die Buchung Ihres Seminars nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.

3.1.15 Leistungsfälle von zum Seminar angemeldeten und mitreisenden Hunden oder Katzen.

Versichert sind bei versicherten Hunden:

- unerwartete schwere Erkrankungen;
- schwere Unfälle;
- Tod;
- Impfunverträglichkeit.

Die Symptome bzw. Folgen müssen unerwartet sein. Unerwartet sind diese, wenn aus dem gesundheitlich stabilen und reisefähigen Zustands des Tieres überraschend Krankheitssymptome auftreten. Außerdem müssen die Symptome oder Folgen dem Seminarantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben.

Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

3.1.16 Schaden am Eigentum.

Hierzu zählen Schäden durch:

- Feuer;
- Explosion;
- Sturm;
- Blitzschlag;
- Wasserrohrbruch;
- Elementarschaden;
- Vorsätzliche Straftat eines Dritten.

Der Schaden muss erheblich sein oder der Geschädigte muss zum Feststellen des Schadens anwesend sein.

Der Schaden gilt als erheblich, wenn er mindestens 2.500 EUR beträgt.

4. Welche Kosten erstatten wir?

4.1 Stornokosten bei Seminarrücktritt

Wenn Sie das Seminar aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir. Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten. Hierunter fallen auch die Kosten für die Vermittlung bis zu 100,- EUR, wenn diese in der versicherten Summe berücksichtigt wurden.

4.2 Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Seminarleistungen bei Verspätung

4.2.1 Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise,

- wenn Sie das Seminar aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründen verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind. Dies gilt nur, wenn das Anschlussverkehrsmittel auch versichert ist. Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt des Seminars angefallen wären.

4.2.2 Wir erstatten die Kosten für Seminarleistungen, die aus folgenden Gründen nicht genutzt werden:

- wenn Sie das Seminar aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründen verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind. Dies gilt nur, wenn das Anschlussverkehrsmittel auch versichert ist. Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt des Seminars angefallen wären. An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Seminartage mit.

4.3 Erstattungen bei Umbuchungen

Erstattet werden die Kosten der Umbuchung. Maximal aber bis 50,- EUR. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Teil B Ziffer 3.1 genannten versicherten Gründen.

4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer

Erstattet werden Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Allerdings nur bei Buchung eines Doppelzimmers mit einer versicherten Person. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person das Seminar aus einem in Teil B Ziffer 3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten kann. Maximal aber bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

4.5 Erstattung der Kosten für Unterbringung

Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson erstatten wir wahlweise statt der Stornokosten:

- Betreuungskosten
- Pflegekosten

Grund der Unterbringung muss eine unerwartet schwere Erkrankung oder ein schwerer Unfall sein. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung entstanden wären.

5. Was gilt beim Selbstbehalt?

Bei jedem Schadenfall trägt die versicherte Person einen Eigenanteil von 20% des erstattungsfähigen Schadens selbst, mindestens jedoch 20,- EUR.

6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

6.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie das Seminar bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten

6.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte.

Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Damit wir feststellen können, ob ein Versicherungsfall vorliegt, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.

6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungsämter.

Teil C - Regelungen zur Seminarabbruchversicherung

1. Was ist versichert?

Können Sie das versicherte Seminar nicht planmäßig beenden (Seminarabbruch)? Dann leisten wir Entschädigung. Falls Sie das Seminar aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse abbrechen. Bei Seminarabbruch leisten wir in Ergänzung zu Teil B Ziffer 4.1.

2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Zur Ermittlung der versicherten Summe beachten Sie bitte die Regelungen in Teil B Ziffer 2.

3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Seminarbeginn ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie setzen Ihr Seminar nicht planmäßig fort.
- Sie beenden Ihr Seminar nicht planmäßig.

4. Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nichts anderes geregelt, ist die Höhe der Entschädigung auf die Qualität des gebuchten und versicherten Seminars begrenzt.

Dies gilt in Bezug auf:

- Art und Klasse des Transportmittels.
- Unterkunft.
- Verpflegung.

Wir ersetzen die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Buchungsklasse. Falls abweichend vom gebuchten Seminar die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird.

4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?

Wir leisten Entschädigung für den Seminarabbruch bei Eintritt eines der folgenden versicherten Ereignisse:

- Naturkatastrophen/Elementarereignisse am Seminarort. Dies sind Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Erdbeben und Wirbelstürme. Wir erstatten die Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt bis maximal 3.000,- EUR.
- Transportunfähigkeit einer mitreisenden Risikoperson. Und zwar aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse. Wir erstatten die Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt bis maximal 2.500,- EUR und längstens für 10 Tage.
- Tod, unerwartet schwere Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung am Seminarort. Bitte beachten Sie zur unerwartet schweren Erkrankung den Teil D der Bedingungen. Wir erstatten die Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt bis maximal 3.000,- EUR.

4.2 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?

4.2.1 Brechen Sie das Seminar ab oder kehren Sie vom Seminar verspätet zurück?

Dies aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z.B. Unterkunft und Verpflegung.

4.2.2 Ist entgegen des gebuchten Seminars die Rückreise mit dem Flugzeug notwendig?

Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.

4.2.3 Versäumen Sie aufgrund der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels ein Anschlussverkehrsmittel?

Müssen Sie die Rückreise daher verspätet fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Rückreisekosten. Das Anschlussverkehrsmittel muss Bestandteil des versicherten Seminars sein. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge sowie Zubringerflüge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind. Voraussetzung ist, dass die Verspätung mehr als zwei Stunden beträgt. Wir erstatten die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität für die Rückreise bis zu 1.500,- EUR. In diesem Zusammenhang werden auch die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bis zu 150,- EUR übernommen.

4.2.4 Voraussetzung ist, dass An- und Abreise Bestandteil des versicherten Seminars waren.

4.3 Was gilt für nicht genutzte Seminarleistungen?

4.3.1 Brechen Sie das versicherte Seminar aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse ab? Tun Sie dies in der ersten Hälfte des Seminars, maximal bis zum achten Seminartag? Dann erstatten wir Ihnen den versicherten Seminarpreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte des Seminars erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Seminarleistungen. Dies spätestens ab dem neunten Seminartag.

4.3.2 Lassen sich die Beträge der einzelnen Seminarleistungen nicht objektiv nachweisen?

Dann erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Seminartage. Und zwar anteilig zur gesamten Seminar-
dauer. Wir berechnen die Entschädigung wie folgt:

Anzahl der nicht genutzten Seminartage x Seminarpreis / ursprüngliche Anzahl der Seminartage = Kostenersatz

4.3.3 An- und Abreisetage gelten jeweils als volle Seminartage.

4.3.4 Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets versichert?

Dann sind die nicht genutzten Seminarleistungen nicht versichert.

4.3.5 Besteht Ihr Seminar aus mehreren Seminaranteilen? Müssen Sie aufgrund eines in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisses das komplette Seminar abbrechen und können Sie die nachfolgenden Termine nicht mehr wahrnehmen? Dann leisten wir die Kosten für nicht genutzte Leistungen. Eine Unterbrechung und darauffolgende Fortführung des Seminars sind somit nicht versichert, auch nicht im Sinne von Ziffer 4.4. Können die nicht genutzten Seminarleistungen nicht objektiv nachgewiesen werden, gilt Ziffer 4.3.2.

4.4 Was gilt für Unterbrechungen des Seminars und mögliche Nachreise?

4.4.1 Unterbrechen Sie das Seminar aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse?

Dann erstatten wir die Kosten für

- gebuchte und versicherte Seminarleistungen, die Sie aufgrund der Unterbrechung des Seminars nicht nutzen konnten.
- notwendige Beförderung, um bei einer Kreuzfahrt oder Rundreise wieder zur Gruppe zu gelangen. Und zwar von dem Ort aus, an dem Sie das Seminar unterbrechen mussten.

4.4.2 Diese ersetzen wir maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Seminarleistungen.

4.4.3 Die Gesamtkosten der Reiseunterbrechung/Nachreise ersetzen wir bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Seminarabbruch anfallen.

5. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?

Wir leisten nicht für

- Kosten für die Überführung im Todesfall.
- Heilkosten.
- Kosten für Begleitpersonen.
- Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen. Diese können durch von Ihnen verursachtes, unplanmäßiges Abweichen von der geplanten Reiseroute entstehen. Beispielsweise bei einer Notlandung.

6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

Falls Sie das Seminar aus den nachfolgenden Gründen abbrechen, müssen Sie ein ärztliches Attest einreichen:

- Unerwartet schwere Erkrankung;
- Schwere Unfallverletzung;
- Unerwartete Impfunverträglichkeit;
- Schwangerschaft.

Das Attest muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Behandlers;
- Vor- und Nachname der behandelten Person;
- Geburtsdatum der behandelten Person;
- Krankheitsbezeichnung.

Teil D - Erläuterungen

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartet schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Versichert ist die unerwartet schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein.

1. Was verstehen wir unter einer „unerwarteten“ Erkrankung?

Nach Abschluss der Versicherung und nach Buchung des Seminars gilt jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung als unerwartet.

Ebenfalls versichert sind:

- Das erneute Auftreten einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser nicht in den letzten zwei Wochen vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung behandelt wurden.
- Die unerwartete Verschlechterung. Sofern Sie wegen dieser nicht in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung behandelt wurden.
- Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen:
 - Um den Zustand der Gesundheit festzustellen;
 - Ohne konkreten Anlass;
 - Die nicht der Behandlung einer Erkrankung dienen.

2. Was verstehen wir unter einer „schweren“ Erkrankung?

Eine Erkrankung definieren wir als schwer, wenn:

- Der behandelnde Arzt attestiert, dass Sie reiseuntauglich sind.
- Sie aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung nicht am Seminar teilnehmen können. Diese gesundheitliche Beeinträchtigung muss von einem Arzt attestiert sein.
- Durch die Erkrankung einer Risikoperson, wegen der die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist. Diese Erkrankung muss von einem Arzt attestiert sein.

3. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Seminarrücktrittsversicherung:

- Die versicherte Person schließt für ein gebuchtes Seminar eine Versicherung ab. Kurz vor Beginn des Seminars erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Die Mutter der versicherten Person erkrankt nach Abschluss der Versicherung und nach Seminarbuchung an einer Lungenentzündung. Aufgrund dieser muss die Mutter von der versicherten Person betreut werden.
- Bei Abschluss der Versicherung besteht eine Allergie bei der versicherten Person. Sie wurde wegen der Allergie in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung nicht behandelt.
- Vor Seminarantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt stellt wegen der Schwere dieser fest, dass die versicherte Person nicht reisetauglich ist.

4. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Seminarabbruchversicherung:

- Die versicherte Person schließt für ein gebuchtes Seminar eine Versicherung ab. Während des Seminars erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Die Mutter der versicherten Person erkrankt nach Abschluss der Versicherung und nach Seminarbuchung an einer Lungenentzündung. Dies geschieht während des Seminars der versicherten Person. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Abschluss der Versicherung besteht eine Allergie bei der versicherten Person. Sie wurde wegen der Allergie in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung nicht behandelt.
- Während des Seminars kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt empfiehlt wegen der Schwere dieser die vorzeitige Rückreise.

5. **Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartet schwere Erkrankung“ vorliegt:**
- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind. Beispielsweise Multiple Sklerose oder Morbus Crohn. Sie wurde wegen der Erkrankung in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung behandelt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.
6. **Psychische Reaktionen**
- Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

Teil E - Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam,

wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

WÜRZBURGER VERSICHERUNGS-AG

Kundeninformationen nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Identität, ladungsfähige Anschrift des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Versicherer ist die Würzburger Versicherungs-AG, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts.
Würzburger Versicherungs-AG
Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg, Deutschland
Telefon: +49 931 2795-0, Telefax: +49 931 2795-291, www.wuerzburger.com
Handelsregister: Sitz Würzburg, HR Würzburg B 3500
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Ronald Frohne
Vorstand: Dr. Klaus Dimmer (Vorsitzender), Dirk Guß

Die Würzburger Versicherungs-AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Tel. +49 (0) 228 4108-0, Internet: www.bafin.de. Sollten Sie mit einer Entscheidung oder Verhaltensweise unsererseits nicht einverstanden sein und hat auch eine Beschwerde an unseren Vorstand keine Abhilfe geschaffen, können Sie sich über eine Petition an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Möglichkeit, Ihre Beschwerde auf dem Rechtsweg geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Würzburger Versicherungs-AG ist der Betrieb der Reise-, Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung für private Haushalte.

3. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds o. ä.

Für Ihre Versicherungen besteht kein Garantiefonds o. ä.

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Wesentliche Merkmale der Vertragsbestimmungen

Grundlage des Versicherungsvertrages sind der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge. Es gelten je nach gewünschtem Deckungsumfang die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besondere Bedingungen und Zusatzbedingungen zu den entsprechenden Produkten, sowie eventuell mit Ihnen getroffene Vereinbarungen und die gesetzlichen Bestimmungen. Maßgeblich für den Geltungsbereich der Bedingungen ist der gewählte Deckungsumfang laut Antrag, Versicherungsschein und eventueller Nachträge.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die versicherten Leistungsarten ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach von uns festgestellt ist. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt danach binnen zwei Wochen.

6. Gesamtpreis der Versicherungen (Beitrag)

Der zu entrichtende Gesamtpreis ergibt sich aus dem Umfang des von Ihnen gewählten Versicherungsschutzes und ist dem Antrag zu entnehmen. Er beinhaltet auch die Versicherungssteuer und gegebenenfalls die Ratenzahlungszuschläge.

7. Zusätzlich anfallende Kosten

Es fallen keine weiteren Gebühren oder Kosten an, außer eventuellen Mahngebühren sowie den uns entstandenen Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschriftinzugsverfahrens trotz erteiltem Abbuchungsauftrag. Wenn Sie uns anrufen, ein Fax oder E-Mail senden, so gelten dabei die Preise Ihres Telekommunikations- oder Mobilfunkanbieter.

8. Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig vom Bestehen des Widerrufsrechts sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag zu zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt erst mit Zahlung der geschuldeten Prämie (Erstprämie), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt des Versicherungsbeginns. Wird die Erstprämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt. Das gilt jedoch nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

9. Gültigkeitsdauer des Angebots- bzw. Antragsdokuments

Die zur Verfügung gestellten Angebots- und Antragsdokumente sind zeitlich unbefristet gültig.

Informationen zum Versicherungsvertrag

10. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag oder falls der Vertrag im Wege des Fernabsatzgesetzes (per Telefon, per Internet) zustande kommt, Ihre diesbezügliche Vertragserklärung; unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein. Sie sind 14 Tage an Ihren Antrag gebunden (Antragsbindefrist). Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen rechtlich zustande.

Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels eindeutiger Erklärung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

WÜRZBURGER VERSICHERUNGS-AG, Bahnhofstr. 11, 97070 Würzburg.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0931/2795-290.

Einen Widerruf per E-Mail richten Sie bitte an folgende Adresse:

vt@wuerzburger.com.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/30 des Monatsbeitrages. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

12. Vertragslaufzeit

Die mögliche Laufzeit des Vertrages ist dem Antrag zu entnehmen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsvertrages die Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Es sei denn, es wurde vereinbart, dass der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer mit Ablauf des letzten Tages der Vertragszeit endet.

13. Beendigung des Vertrages

Der beantragte Versicherungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, von Ihnen gekündigt werden. Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür führen wir nachstehend auf:

Kündigung nach Schaden

Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall haben Sie die Möglichkeit den vom Schaden betroffenen Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen. Sie können nicht für einen späteren Zeitpunkt als zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Kündigung durch uns

Auch wir können unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherungsvertrag kündigen. Bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten, nach Risikohöherung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften, bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie, bei Verletzung einer Obliegenheit, nach Eintritt eines Versicherungsfalles oder bei Gefahrerhöhung können wir den Vertrag kündigen.

Kündigung bei Beitragserhöhungen oder Minderung des Versicherungsschutzes ohne Ausgleich

Erhöhen wir aufgrund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den betreffenden Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Gleiches gilt, wenn wir aufgrund einer Anpassungsklausel den Umfang des Versicherungsschutzes vermindern, ohne die Prämie entsprechend herabzusetzen. Bitte beachten Sie für die oben genannten Punkte, dass eine etwaige Kündigung grundsätzlich in Schriftform gegenüber der Würzburger Versicherungs-AG, Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg, Telefax 0931. 2795-291; E-Mail: info@wuerzburger.com zu erfolgen hat. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels.

14. Anwendbares Recht

Der betreffende Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

15. Sprache

Für die Vertragsbedingungen, die Vorabinformationen sowie für die während der Laufzeit dieses Vertrages zu führende vertragliche Kommunikation gilt die deutsche Sprache.

16. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Würzburger Versicherungs-AG ist Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. Sie können deshalb das kostenlose und außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, wenn Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Anschriften:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail:

info@versicherungsombudsmann.de, Web: www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22,

10052 Berlin, Web: www.pkv-ombudsmann.de